

X 6
999



vii, 67.

2, 669.





Consistorial-Buchung

1688

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung



Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung

Consistorial-Buchung





In Gottes Gnaden/
Wir CARL WILHELM/
Vor uns und im Nahmen Unser
Herren Gebrüder / Herrn An-
thon Günthers / Herrn Johann Adolphs /
und Herrn Johann Ludwigs / Ed. Ed. Ed.
Fürsten zu Anhalt / Grafen zu Ascanien / Herrn zu
Zerbst / Bernburg / Zeber und Kniphausen etc. Fü-
gen hiermit Jedermänniglichen zu wissen; Nachdem
Wir von Zeit Unser angetretenen Landes-Regie-
rung wohl erwogen / wie / nechst beobachtung Got-
tes Ehre und ausbreitung seines allein seeligmachen-
den Worts / iedweden Christlichen Landes-Fürsten
obliege / mit aller Sorgfalt zu förderst dahin zu trach-
ten / daß die Liebe Justitz, gleich durchgehend / unpar-
teyisch / und ordentlich administriret, einen iedweden

A ii

zu

zu seinen Rechte schleunigst verholffen / und gute Po-
 licyen möglichst gehandhabet werde / auch da dieses
 nicht geschiehet / nichts anders / als lauter Unsegen /
 Göttliche schwere Straffe und endlich gänzliche zer-
 rittung derer Lande und Herrschafften / zu gewarten /
 da benebenst auch wahrgenommen / daß Unsere in
 Gott ruhende Vorfahren / Christmildestes Anden-
 ckens / dieses alles gleichfals wohl beobachtet / und zu
 solchem Ende unterschiedliche gute Landes-Constitu-
 tionen, insonderheit aber Unsers Hoch-seel. Herrn Va-
 ters Gnd. eine wohlgefaste Cankley- und Consistori-
 al-Ordnung Anno 1666. in öffentlichen Druck auß-
 gehen und gebührend publiciren lassen: Gleichwohl
 aber sehr mißfällig vermercken müssen / daß ist ermel-
 deten Unsers Gnädigsten Herrn Vaters heilsamliche
 Verordnung eine Zeithero wenig beobachtet / ja wohl
 gar ein niedriges zur Observantz gebracht werden
 wollen. Als seind wir unumbgänglich bewogen
 worden / dieselbe durch Unsere Rätthe mit Fleiß revi-
 diren / nochmahln wohl erwegen / in ein und den an-
 dern / der Nothdurfft nach / endern / nachfolgender
 massen zum Druck befördern und zu männiglichen
 Wissenschaft gebührend publiciren zu lassen.

Geßen /

Setzen/Ordnen/und wollen demnach.

I. **D**as dem Montag/Dienstag/Mitwoch/
und Sonnabend / so wohl vor-als auch/
wo es nöthig/Nachmittage von Unfern Sankler und
Räthenraht gehalten/der Partheyen Sachen in Ver-
hör genommen / und auff die eingekommene Supplica-
tiones rechtmäßige Verordnung verfügt werden soll.
Sie sollen aber Morgends von Acht bis Elff / und/
wo es / wie obgedacht / die Nothdurfft erfordert/
Nachmittage von Zwen bis Vier Uhr / die gerichtliche
audientien halten / und die Partheyen nach Inhalt
derer Landes-Ordnungen und üblichen Rechten be-
scheiden/Mit dieser fernern Erklärung / daß wir
den Frentag / zu Unfern Geheimden-und andern/
den Donnerstag aber zu den Consistorial = Sachen
und audientien hiermit verordnen / darnach Unsere
Sankler und Rähte / auch Unsere Unterthanen und
die Partheyen in überreichung ihrer Supplicationen
und Schrifften sich allerdings richten sollen.

II. Die Secretarien und Sankelisten sollen täg-
lich auffwärtig seyn / und in der Sankley beyzeiten
und vor Ankrufft der Räthe sich finden lassen/was
Ihnen anbefohlen/treulich und willig verrichten/
auch ehe die Session auffgehoben/ohne derselben auß-
drück-

drücklichen Vergünstigung / vnder Cankley sich nicht hinweg begeben / Insonderheit sollen sie keine Abschriften / heimlich oder öffentlichen / ohne vorbewust Unsers Canklers / oder in dessen Abwesenheit Unserer Kähte ertheilen / weniger die Acta publica denen Advocaten oder Partheyen in ihre privat Häuser abfolgen / oder sich gelüsten lassen / die Leute / so umb beförderung ihrer Sachen anregung thun / übel anzufahren / sondern / sie sollen dieselben glimpfflich und bescheidenlich beantworten / auch niemand mit abforderung / unbilliger und wieder die Tax-Ordnung lauffender Schreibgebühren / übersehen; Welche bey Unserm Cankler und Kähten Audientz suchen / sollen sie gebührlich anmelden / auch in Unserer Cankler und Kähte abwesenheit niemand / so nicht zu Unserer Cankley bestellet / es sey zu welcher Zeit oder zu was Ende es wolle / in die Audientz lassen / sondern wenn iemand etwas zu suchen und vorzutragen hätte / demselben biß zu Unsers Canklers und Kähte Ankunfft verweisen.

III. Insonderheit soll der Registrator alle und jede Acta fein ordentlich zusammen bringen / alsobalden hefften / richtig foliiren und rubriciren, über das / was darinnen ergangen / ein ordentlich Verzeich-

zeichnuß halten/ und auf welchen Blad ein iedes zu finden denen Acten anfügen/ auch so wohl die alten/ als die neuen ergangenen Acten an einen gewissen Ort verwahrlich hinlegen/ damit sie auff bedürffnuß Unfern Cankler und Rätthen alsobalden können fürgeleget/ und dieselben/ bey fürfallenden Expeditionen, mit langem herum suchen nicht auffgehalten werden mögen. Do auch vorbescheids Termine anberaumet / soll der Cankley Secretarius gehalten seyn / die darzu gehörigen Acta durch den Registrator auffsuchen zu lassen / etliche Tage vor den Termin solche auff den Expedition-Tisch zu legen/ und so dann Unfern Cankler und Rätthe des Termins in Zeiten zu erinnern / damit sie sich vorhero in der Sachen gnugsam informiren, und bey der Verhör denen Parteyen mit guten Grund und Nutzen zur Güte zu reden können. Gestalt dann auch Unfern Secretarien und Cankley Verwandten / ingesambt/ ihrer außgeleisteten Pflicht sich wohl erinnern/ und was bey Unfer Regierung fürgeheth / iedes Orths und zu allen Zeiten / in höchster Verschwiegenheit halten / keiner Partey / weder in denen bereits rechtshängigen Sachen / noch in denen so vermuthlich rechtshängig werden könten/ es sey auf was weise es wolle/ ver=

verwarnung thun/ weniger ihnen darinnen einigen
 Raht ertheilen sollen. Würden auch Supplicata und
 andre Schrifften / auffer denen gewöhnlichen
 Audientz=Tagen und Sessionen, bey der Cankley ein=
 lauffen / so schleinige Erörtherung erforderten/ so
 soll der Cankley Secretarius oder in dessen Abwesen=
 heit/ einer von denen Cankelisten/ Unfern Cankler
 und Räthen / solche in ihren behausungen fürtra=
 gen/ die Vota, dem Cankler wieder zurück bringen/
 was derselbe / ihme darauff anbefehlen wird treulich
 verrichten/ und solches dem Protocollo inseriren.

IV. Gerichts ferien/ auffer den Sonn= Fest= und
 Buß=Tagen / sollen seyn von den 24ten Decembr.
 bis den 6. Januarij: von Esto Mihi bis Invocavit: Von
 Palmtag bis Qualimodogeniti: Von Pfingst Son=
 nabend bis Trinitatis; Und von 11. Julii bis den 1sten
 Augusti, darunter Unfere Cankler und Räthe Ihre
 Geschäfte verrichten mögen; Jedoch / da ohn ver=
 meidliche und keinen Verzug leidende Sachen vor=
 fielen/ sollen dieselbe solche vornehmen / und der Ge=
 bühr expediren; Auch Uns jederzeit unterthänigst
 bey Unfern eigenen Angelegenheiten auffwärtig
 seyn.

V. Auß

V. Als auch Unsers Gnädigen Groß Herrn
 Vaters Gnaden / der Durchlauchtige Fürst/Herr
 Rudolph/Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien/
 Herr zu Zerbst und Bernburg ic. Hochseel. An-
 dencens unterm dato Zerbst den 21. Novembr. An-
 no 1614. Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters
 Gn. aber Anno 1666. heilsamlichen verordnet und
 befohlen / daß niemand von Partheyen/ so in der
 Sankley Berrichtung haben / Sankler und Räte
 in dero Behausung absonderlichen behelligen / oder
 zu behueff Ihrer Sachen Privat Suggestion thun/son-
 dern do einer oder der ander in seinen angelegenen
 klagbahren Händeln etwas für zutragen / oder ab-
 zulegen/ daß solches auf der Sankley / zu verhütung
 allerhand Verdachts und Nachrede/angebracht/für
 genommen und verrichtet werden solle; So wol-
 len Wir auch solche Mandat und Verordnung hier-
 mit erwiedert und ernstlich befohlen haben / daß die
 Parteyen/bey Vermeidung ernstes Einsehens und
 Bestrafung / Unsere Sankler und Räte in dero
 Behausung nicht anlauffen / sondern ihre Sachen
 bey Unserer Sankley schriftlich fürbringen/ und die
 Supplicationes zu rechter Zeit übergeben sollen/ dar-

B

mit

mit sie mit Bescheide versehen / und über die Gebühr nicht auffgehalten werden mögen.

VI. Wann nun Supplicata und andre Schrifften bey Unserer Cankley einkommen / soll der Botthenmeister dieselben annehmen / wenn sie eingegeben worden darauff registriren, und sodann dem Cankley-Secretario zustellen / welcher Sie mit fleiß durchlesen / und do Er befinden würde / daß andre Acta oder Documenta, so bey Unserer Regierung anzutreffen / dazu von nöthen weren / so soll er solche obgedachter massen von dem Registratore abfordern / und / benebenst denen Supplicatis, Unsern Cankler fürlegen. Wie nun denselben bey denen Rathstagen und zusammenkunfften gebühret / die vota zu Colligiren / und dabey zu erst das Seinige zu eröffnen / also soll nach geschehener Umbfrage / das Conclulum nach den mehrern Stimmen gemachet werden / und der Secretarius darüber das Protocoll halten / was auf jedes Supplicatum decretiret wird / von deme sollen auch die decreta hernach in eine Form gebracht / dabey ein gleichförmiger und guter Stylus allemahl wohl observiret / das Concept aber darauff von Cankler und Rätthen gebührend revidiret werden. Wann solches vollzogen und von allen Rätthen

then

then unterschrieben / soll es in der Cankley zu verfertigen und rein umbzuschreiben durch den Cankler befohlen werden / wie denn auch dergestalt in allen Sachen zu verfahren / darmit nichts verfertiget werde / noch abgehe / es sey dann zuvor im Rath verlesen / darauff geschlossen und angeordnet. Und haben die Cankelisten / alle Copien, ehe sie dieselben ausgeben / Unsern Cankler und Rätchen fürzulegen / damit sie sehen können / ob solche denen Verordnungen allenthalben gemäß gefertiget; Es sollen sich aber Unser Cankler und Rätche und ein ieder / besonders wann die Umbfrage / wie obstehet / geschiehet / seines Bedenckens mit bescheidenen Worten vernehmen lassen / und sich freundlich ohne alle unnöthdürfftige Weitläufftigkeit / die zu der Sache nicht dienlich / vereinigen / noch auch einer den andern in die Rede / ehe die Stimme an Ihn kommt / fallen / sondern da Ihm etwas neues beyfället / mit seiner Anzeige / bis die Frage wieder an Ihn kommt warten. Würden auch wichtige Sachen und nöthige Berrichtungen bey Unserer Regierung fürfallen / so sollen Uns unsere Cankler und Rätche / dieselben unterthänigst fürtragen / und da darüber Vorbescheide angefeket würden / Uns dessen zeitlich

B ij

berich-

berichten/ darmit Wir/ ob es nöthig denselben selbst
benzumohnen/ Uns entschliessen können/ Massen
Uns den alle Sonnabend das Tage-Buch von dem
Canzley Secretario fürgetragen werden soll/ Umb
daraus nachricht zu haben/ was auff folgende Wo-
chen für Vorbescheide anberaumet.

VII. Sollen die Partheyen in ihren Supplicatio-
nibus das factum richtig erzehlen/ und das Medium
concludendi und Ursachen/ warumb dem Suchen
zu deferiren/ und gebethene Citationes, Mandata, Pro-
cess oder Vorbescheid zuerkennen/ apte, teutlich und
möglicher fürze inseriren/ den sonsten die Partheyen
zu Verhütung der Nullität sich nichts gewissers/ als
abschlägigen Decrets, oder / daß Sie ad formalis li-
bellandum angewiesen werden sollen/ zubefahren:
Würden sich aber Partheyen unterstehen/ bey Un-
serer Canzley mit falschen narratis des facti einige
Decreta oder befehlige per sub-& obreptionem auß-
zumürcken/ so sollen dieselbe nicht allein casiret, son-
dern auch der Impetrant dem Gegentheile in die Un-
kosten vertheilet/ und Er über dieses eine Willkür-
liche Straffe zu erlegen angehalten werden.

VIII. Col.

VIII. Sollen die Partheyen neben Ihrem Nahmen / den Concipienten bey Ihren Supplication und allen andern schriftlichen vorbringen unterschreiben lassen. Wiedrigensfalls selbige wieder zurucke gegeben / und so wohl der Concipient als Supplicant Jeder umb einen Gulden gestraffet werden; Auch sollen Sie sich darinnen aller ungeziemenden Reden und anzüglich- und schmähligen Worte bey willkührlicher Bestraffung enthalten / wie hiervon die so wohl von Unsers Gnädigen Herrn Vaters und Groß-Herrn Vaters Gn. Gn. Christseel. Gedächtniß sub dato den 2. Jul. Anno 1607. und 26. Septembr. Anno 1615. wie auch den 12. Jul. 1665. in gleichen 1666. den 1. Augusti respectivè publicirte Mandata, Cankley- und Consistorial-Ordnung die ernste Vernehmung thun.

IX. Und weisen auch zum öfftern beschwerden geführet worden / daß die Supplicanten und Impetranten, die / auff ihre Supplicationes und Schrifften gefertigte Decreta Befehlige und Resolutiones, in langer Zeit nicht / oder / doch nicht eher / als bis sie von denen Canzelisten zu etlichen mahlen erinnert worden / abzulösen pflegeten / dadurch aber dem Rechte der schleunige Lauff nicht wenig gehemmet wird;

Bij

So

So ordnen Wir: Daß hinführo ein ieder Supplicant oder der etwas bey Unserer Regierung suchet/benebenst seinen Advocaten gehalten seyn soll/binnen 8. Tagen von Zeit seiner eingegebenen Supplication oder Schrift anzurechnen / bey Unserer Cantzley / zu ablösung der Verordnung / sich anzumelden / auch die Ablösung würcklich zu verrichten; Im fall solches aber nicht geschehe / und er dieses seines Ungehorsams halber genugsame verhinderung anzuführen und in continenti zu bescheunigen nicht vermöchte / Vendes der Part als auch der Concipient ein ieder umb 1. Thal. in Straffe genommen werden soll. Gestaldt ihnen dann auch / vor dessen erlegung / die Verordnung nicht auß zu antworten / auff Gegentheils geziemendes ansuchen aber / in der Sache / die Gebühr zu verfügen / und dabey / des disfalls ungehorsamen Theils Supplicat oder Schrift ganz nicht zu attendiren, sondern / dieselbe / als wenn sie nicht eingegeben / zuhalten.

X. Und ob Wir wohl einem Jeglichen gerne gönnen / daß Er in seinen anliegen und Geschäften gutes Rahts und Beystandes / wo er sich dessen am besten zu erholen getrauet / sich gebrauche; Weil Uns gleichwohl berichtet worden / daß nicht allein
ekliche

ekliche in Ihren bösen Sachen / und Ihren Gegen-
theil mehr zum Verdruß / Mühe und Kosten zu erres-
gen / dann ihres eigenen Verhofften Genieffes hal-
ber / sich mit vielen und zänckischen außwärtigen Pro-
curatoren und Benständen gefast machen / sondern
auch wohl solche Procuratores und Advocaten gefun-
den werden / welche die Partheyen zu Zanck und
Wiederrwillen / umb ihres eigenen Gesuchs- und
Nuzens halber / in ungegründete Weitläufftigkeit
und Proceß führen / auch wohl gar wieder Gewissen
die Wahrheit zu verläugnen instigiren und verreißen ;
So haben wir aus diesen und andern erheblichen
Ursachen mehr / wie vormahls Unsers Hochseel.
Herrn Vaters Gn. / besondere Hoff-Advocaten ver-
ordnet / und dieselbe zu haltung dieser unserer Ord-
nung verpflichtet : Und sollen auch die Partheyen
dahin angewiesen seyn / sich solcher Hoff-Advocaten
bey Ihren Proceß und Rechtsfertigungen auch allen
andern Angelegenheiten bey Unserer Sankley zube-
dienen : Würde sich aber iemand außser Unsern
Hoff-Advocaten des Advocirens anmassen / dessen
Schriften und Producta sollen nicht angenommen /
sondern verworffen werden / es were dann / daß er
unser Sankler und Kähte absonderliche Vergönsti-
gung

gung darzu hätte/ oder die Sache wehre so beschaffen/ daß ein außwärtiger Advocat die Producta und Gefäße zu verfertigen/ die Nöthigkeit ermessen würde/ auff solchen Fall können wir solches geschehen lassen: Jedoch sollen alle schriftliche Handlungen von denen Concipienten oder Advocaten unterschrieben/ und so dann von Unsern Hoff-Advocaten in Unsere Cankley eingeliefert werden: Gestalt sie dann solche Producta und schriftliche Handlungen zuvor mit allen Fleiß belesen/ und doferne in derselben die Landes- und diese Unsere Cankley-Ordnung nicht allenthalben in acht genommen worden/ sie solche endern / nach dem stylo Curiaē allerdings einrichten / und nebenst dem Concipienten unterschreiben sollen/ vor welche Mühe denn sie von denen Partheyen nach Weitläufigkeit der Sätze 6. 8. 10. bis 12. gr. fordern und nehmen mögen.

XI. Wir befehlen aber hiermit denen Hoff-Advocaten ernstlich/ und wofern sie sich anders/ als diese Unsere Ordnung mit sich führet/ erweisen würden/ bey unnachlässiger Bestrafung / daß sie keine Sache zu bedienen annehmen / Sie haben denn zu förderst/ wie es umb dieselbe mit allen umständen bewand / fleißig erfraget / und so viel nachrichtung erlan-

erlanget/ daß der Client, so ihr patrocini-um begehret/ vermuthlich darinnen wohl fundiret: Würden sie aber befinden/ daß die Sache unrichtig / und der Client damit im Stande des Rechtens nicht fort könte kommen / So sollen sie denselben vom Proceß ab- und zu gütlichen Vergleich- oder Leistung dessen/ darzu er verbunden/ treulich anmahnen/ und sich um eigenes Gewinns und Nuzes willen sothaner bösen Sache eine Farbe anzustreichen/ und darmit dieselbe zu prote liren und uffzuhalten nicht verleiten lassen/ auch die vorhabende gütliche Handlung nicht verhindern/ sondern vielmehr befördern; Sonsten aber bey den Gerichtlichen Audienzen in Ihren Recessen und mündlichen vortragen sich aller Weitläufftigkeit enthalten/ der Kürze besleißigen/ die Unterthanen wieder Ihre Obrigkeit nicht verheßen / noch in ungebührlichen Sachen verstärcken/ sich im Reden und Schreiben insonderheit gegen Unsre Cansler und Rätthe wohl anständiger Bescheidenheit besleißigen/ alles calumniirens/ Schmehens/ Schimpfirens und hüziger Anzüglichkeiten / so wohl gegen Unsere Regierung / als Ihre Gegentheile und deren Benstände/ bey Straffe/ nach Ermessigung/ wie oben S. 8. von den Partheyen enthalten/ auch wohl nach befinden

S

den

den bey Straffe der niederlegung der Advocatur und Procuratur entäußern / in Gerichtlichen producten, Sakschriften / mündlichen Verträgen und verfarungen der vielen unnötigen Rechts allegaten und opinionum Doctorum, darauff auch bey der taxation des Salarii nicht soll gesehen werden / gänzlich enthalten / sonst aber / wenn sie auff die Acta priora in ein und andern sich beruffen / den numerum derer foliorum mit Fleiß allegiren, gestalt dann in geauffall und so offte Sie in ihren Gesäzen / Schriften und Supplicaten einige Acta anziehen / die folia aber nicht austrücklich benennen / sie von Unserm Cankler und Rätchen iedesmahl nimb 1. Thal. gestraffet / auch vor deren erlegung in keiner Sache zur Praxi ferner verstattet werden sollen.

XII. Damit auch wegen der Gebührnüß / so den Advocaten vor Ihre Bedienung soll gegeben werden / Richtigkeit gehalten und die Partheyen nicht so hoch beschweret werden: So wollen Wir daß Unseren Hoff-Advocaten von einer Supplication von einem Bogen 6. von einem ordentlichen Klaglibell 21. gr. und von Jeden Saze bey denen Rechtlichen Verfahren 18. gr. soll gegeben werden. Jedoch / wollen wir hierunter die weitläufftigen Dispu-

spu-

Sputations-Gesäße / wenn über Beweis verfahren wird / nicht verstanden / sondern diesen Fall unser Cankler und Rätthe ermäßigung heimgestellet haben. Wolte aber Jemand seinem Advocato aus guten freyen willen ein mehres geben / solches soll ihm hierdurch unbenommen seyn.

XIII. Es sollen auch die Advocaten bey 3. Thal. Straffe / vor derer Erlegung der Advocat in Unserer Cankley nicht weiter zuzulassen / ohne unterschriebenes und besiegeltes Mandat, daferne die Partheyen nicht selbst mit zugegen / nicht erscheinen / und in Unserer Cankley Versetzstuben zu versehen sich nicht unterfangen / sondern die Mandata, Syndicat, Curatoria und Tutoria also bald mit dem ersten Satz / wie auch alle andere documenta, darauff sie sich bey denen übrigen Satz-Schriefften beziehen / in continenti ad acta zu bringen schuldig seyn / und da solches nicht geschehe / als unzulässig nachgehends nicht angenommen / sondern da darüber der Gegentheil in Unkosten verleitet / dieselben zu erstatten angewiesen werden.

XIV. Würde ein Advocat, unterschiedenen Litis consorten in einer Sache / bedienet seyn / einer oder
 S ij der

der andre aber / dieser Consorten, vor der erhabenen
 Rechtfertigung entweder absteheu / oder durch ver-
 gleich oder sonsten / derselben sich entbrochen haben /
 der Advocat aber / nichts desto weniger in dem Pro-
 cess, in des / oder der abgetretenen Nahmen / wieder
 sein / oder Ihren Wissen und Willen / zu gleich ferner
 fort fahren; So wollen Wir / das ein solcher Advo-
 cat, der dergleichen fallum mit Vorsatz committiret,
 mit niederlegung der Praxi, der es aber unwissent
 beginge / willkührlich / von unsern Sankler und Kä-
 then / in Straffe genommen werden soll.

XV. Die Sachen der armen Parthenen / so ihr
 Armuht entweder durch die notorietät oder sonsten
 gmüglich bescheunigen / sollen einem Unserer verord-
 neten Hoff-Advocaten und insonderheit dem / so un-
 ter ihnen zu lezt zu dieser function kommen / darin
 zurathen / reden und mit treuen Fleiße zu han-
 d. In anbefohlen / auch aus Unserer Sankley / auff
 eingebrachte Kundschaft oder abgestatteten öf-
 fentlichen Armen = Endt nothdürfftige Briefe / de-
 creta, und was in process fürgeheth / und sonst ohne
 Belohnung gegeben / und zu Erörterung der Sache
 abgefolget werden. Es were dann das vermöge
 der Rechte / Gegentheilden verlag des Processus zu
 thun

thun verbunden / uff solchen Fall / were dem Advocaten seine angewante Mühe billig zuersehen.

XVI. Darmit aber die Parthenen eine gewisse normam wegen Ansuchung umb prorogation derer Termine haben mögen / darnach sie sich zu achten / So verordnen wir hiermit; Wenn es geschehe / daß ein Theil / bey den decretirten Vorbescheiden entweder den Tag in ipso termino, oder doch so kurz vor dem Termin, daß es dem Gegentheil nicht zu wissen gemachet werden könnte / abschriebe / oder erscheine ganz ungefast und Imparatus: So sollen Unsere Sankler und Räte nach beschaffenen dingen In der verursachten Unkosten halber / auf vorhergehende Moderation zum Abtrag weisen / und do es zum öfftern geschicht / willkührlich bestraffen.

XVII. Wir befehlen auch hiermit / daß die Parthenen Inhalts der Citationen rechter früher Tageszeit in Unserer Sankley erscheinen / und sich nicht erst / wenn unsere Sankler und Räte aus dem Rath gehen wollen stellen und zur audientz anmelden lassen sollen / damit die Zeit nicht verspildet / und dadurch der Lauff der Justitz gehindert werde.

S iij

XVIII. Col=

XVIII. Sollen auch die Parthenen / so zur Verhör/ entschied oder verfabrung citiret/ ohne erhebliche Ehehafften und Ursachen die betagung nicht wendig fügen / sondern alsobald nach Acht Uhren sich einstellig bezeigen: Welcher Part oder Advocat aber seumig befunden / soll einē Guldē zur Straf zuerlegen schuldig seyn / auch ehe und vor Er die Straffe abgestattet / nicht gehöret werden. Diejenigen aber / so nach Zehen Uhren sich anmelden und erscheinen / sollen nicht allein in berührte Straff genommen / sondern über daß / die verursachten Unkosten den zu rechter Zeit fürkommenden theile erst zubezahlen angehalten werden.

XIX. Ferner ordnen wir hiermit wegen der dilationen, welcher sich ezliche muthwillig zur verzögerung der Sachen gebrauchen / daß zwart dem beklagten die erste dilation, wenn sie zeitlich gesuchet / auff 14. Tage soll verstattet / die andere aber anderer Gestalt nicht ertheilet werden / Er hätte dann gar erhebliche Ursachen / daß Ihme entweder in der Persohn oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen unmöglich / angeführet und erwiesen: Wenn aber die dritte citation erkandt / soll ferner ganz keine dilation verhenget / sondern der Termin seinen fortgang

gang haben/ und auf Erstattung der Unkosten er-
fandt werden: Sonsten in übrigen/ wosfern Klä-
ger oder sein Anwalt / auf anberaumbte Betagung
gar ungehorsamb aussenbleibet/ soll Beflagter auff
sein Ansuchen ab instantiâ absolviret, Kläger in die
Unkosten vertheilet / und zu fernern Process führen
nicht gelassen werden / er habe denn die zuerkante
Gerichts- und andere Kosten erstattet.

XX. Würde aber Beflagter ungehorsamblichen
aussen bleiben / wenn Er gleich vor oder in termino
sich schriftlich entschuldiget / sol er uff klagendes
Theils für gangene Ungehorsams-Beschuldigung/
erstlichen in Ehehafft und behelffliche Wiederrede
vertheilet / und do er dieselbe / und Legitimum impe-
dimentum darthun oder Endlichen erhalten würde/
ferner zugelassen werden: Do er aber solches nicht
thun könnte / soll er in die expensas condemniret, un ih-
me die Antwort / bey Straffe ungehorsams injungi-
ret / und do Er uff die andere citation gar nicht erschie-
ne / ihme aber keine Sächsische Frist gegeben worden /
nochmahls in die expensen vertheilet / und ihme die
Antwort bey Straffe Ungehorsams auferleget
werden: Zum Fall er aber terminum Legalem,
Sechs

Sechs Wochen un̄ Dreytage gehabt / und doch nicht erschienen / soll er uff beschehene des Klägers Ungehorsams Beschuldigung / in die Hülffe erkläret / und dieselbe / nach Inhalt der Klage / wieder Ihn vollenstreckt werden: Es soll aber weder Kläger noch Beflagter vor Ungehorsamb erkandt werden / es sey den die insinuatio der Citation durch die relationem des geschwornen nuncii, oder sonst genugsam erwiesen. Damit aber dißfals weitläufftiges bescheunigen / es nicht bedürffe / so wollen wir hiermit / das alle Citationes von den verpflichteten Sankley-Bothen insinuiret, und die beschehene Citation, wenn / wie / an welchen Orthe / und weme sie geschehen / auff des Bothen relation von dem Bothenmeister teutlich zu denen Acten registriret werden soll / welches auch bey allen und Jeden Rescripten, Decreten und andern außgelassenen Sankleyverordnungen / ebner Gestalt mit Fleiß also zuhalten.

XXI. Demnach auch fast nichts gemeiners ist / als daß die Partheyen propter carentiam Advocati oder nicht erlangung ihrer Advocaten, deswegen / daß sie anderswo zu thun hättē / die termine abschreiben / So soll solche von Unfern Sankler und Rāthen nicht beo-

beobachtet werden / all dieweiln / wie obberühret / gewisse Hoff-Advocaten bestellet / durch welche iederzeit der Sachen Beforderung und Anzeige geschehen kan. Es were dann / daß ein Advocat mit Kranckheit überfallen / und solches zeitig vor dem termin angezeigt auch gnugsam bescheuniget würde / damit sollen die Parthenen gehöret werden.

XXII. Wan die Parthenen in den vorbeschieden / über angewanten Fleiß / nicht gütlichen verglichen / sondern entweder zu recht verabschiedet / oder rechtlicher Verfabrung angewiesen werden müsten : So sollen im letztern Fall / alsbald die Termine ange-setzt / und dieselbe ohne sonderbare erhebliche Ursachen durchaus nicht erstreckt werden. In dem ver-setzen aber sollen die Advocaten sich keines tergiverrens und unnöthigen Verschubs befließigen / sondern Ihre Nothdurfft also fassen / daß zum längsten binnen 14. Tagen von beyden Theilen / außgeschloffen die mit einfallende Ferien, concludiret werden könte.

XXIII. So wohl in Vorbeschieden / da die Güte nicht statt finden wolte / als rechtlichen Verfabren / welches denn so wohl in ordinario als in summario

D

pro-

Processu von Munde in die Feder / dem herkommen nach / geschehen soll / sollen die Partheyen ultra duplicam nicht admittiret noch gehört werden.

XXIV. Würden aber die Partheyen sich vergleichen schriftlich zu handeln / und deswegen oder auch über dem ganzen Proceß sich eines gewissen Compromisses vereinigen / soll demselben nachgelebet / und da wieder keine Neuerung verstattet werden.

XXV. Darmit auch die Sachen desto schleuniger erörtert werden mögen / so sollen die Acta, wenn die Partheyen zum Urtheil beschlossen / von den Advocaten und Partheyen alsbald unterschrieben / und ohne fernere Citation auff den / in voriger Citation oder ertheilten Decreto und Bescheide / anberaumten Tag / iedoch in Gegenwart derer Partheyen / oder derselben Bevollmächtigten (wenn sie sich dessen nicht gutwillig begeben / oder in contumaciam ein oder des andern Theils die Inrotulation beschehe) inrotuliret, versigelt / und unverzüglich mit Vorbewußt Unser Cankler und Rätthe an ein Collegium Juridicum, dessen sie sich (im fall die Partheyen nicht selbst eines fürgeschlagen und erwöhlet) verglichen haben werden / verschicket / auch nach einkommen

men

menden Urtheil ein Termin auf 14. Tage ihnen / zu
eröffnung desselben angesetzt / und dieserwegen kei-
ne dilation den Partheyen / insonderheit wegen ab-
wesenheit oder Carentiæ Advocati, es würden dann
Beyde Theile wegen etwa obhandener güttlicher
Handlung solches suchen / verstattet werden.

XXVI. Wir sind auch mit mehren berichtet wor-
den / wie / so wohl die Partheyen / als einige Advoca-
ten, sich unterwunden / bey inrotulation derer Acten,
oder auch in ihren Gesäzen / wieder ein und ander Ju-
risten Collegium, der Urthels einholung halber / zu
protestiren / dabey aber die allergeringste Ursache
nicht anzuführen wissen / welches nicht allein disputat
unter denen Partheyen / sondern auch unsern Cank-
ler und Rätthen zuweilen ziemliche Beschwerde
verursachet / auch zu nicht geringen despect derer
Rechts Collegiorum gereichet. Sehen und Ord-
nen demnach / daß dergleichen protestationes, wobey
keine Ursachen angeführet worden / im geringsten
nicht beobachtet werden / sondern / Unser Cankler und
Räthe freye Macht haben sollen / die Acta, an solchen
excipirten Orth zum Verspruch Rechtens zu versen-
den / worwieder / nach eingelangten und publicirten

Dij

Urthel

Urtheil / alles Leuteriren / Appelliren und anders
wieder fechten / hiermit gänzlich verbotten seyn soll.
Würde aber / ein oder das andre Theil / Ursachen
anfügen / warum es wieder dieß oder jenes Rechts-
Collegium zu protestiren; So soll bey Unserer Sank-
ler und Räte pflichtmäßigen ermessen stehen / ob die
angezogenen Ursachen erheblich / imfall dieselben
aber von ihnen vor nichtig erkant würden / denen
Parteyen keinesweges verstattet seyn / etwas dar-
wieder einzuwenden / noch das / aus solchen Colle-
gio, darwieder protestiret worden / eingeholte Ur-
thel / ex hoc capite auff einigerley Weise anzu-
fechten.

XXVII. So offit der Endes-Leistung oder anderer
Incidentien halber etwas bedenkliches fürfället / da-
durch das vorsehen gehindert werden wolte / So soll
uff beschehenen Bericht von Unsern Sankler und Räte-
then / uff der Partheyen begehren / entweder billige
Weisung geschehen / oder in den vorsehen darüber
zu gleich verfahren werden.

XXVIII. Als auch vermercket worden / das bey
den eingewandten Leuterungen öffters vorsehliche
Verzögerungen und umbführungen der Sachen ge-
sucht

sucht werden / So sollen unsere Cankler und Rätthe die gravamina und Ursachen solcher Leuterungen / so dabey in allewege anzuführen / examiniren / und da dieselben unerheblichen / solche alsbald entweder verwerffen / oder nach Gelegenheit unter einer Straffe auff 30. bis 50. Reichsthaler / nach befinden / wann solcher Leuterant fällig erkandt würde / derselben in quantum de jure deferiren; Die Oberleuterung aber soll anderer gestalt nicht deferiret werden / als wann der Ober-Leuterante der Apellation an die Röm. Kayserl. Majest. und des heyligen Römischen Reichs-Kammer Gerichte expresse renunciiret, da auch schon solche renunciation nicht erfolgete / soll dannoch dafür gehalten werden / als wenn er sich deren / durch Gebrauch der an statt derselben beliebter Ober-Leuterung / begeben.

XXIX. Demnach vielmahlen die Leuteranten und Ober-Leuteranten / nach außgebrachten Termin, ein und andere dilation, nur dadurch den Gegenparth aufzuhalten / suchen / so soll die erste dilation uff 14. Tage / die andere aber nicht anderst / als sub poena desertionis, erkant und ferner keine verstattet werden.

XXX. Wenn die Advocaten bey dem Versehen
 D iij vom

vom Munde aus in die Feder verfahren / sollen sie den Canzelisten die Sätze nicht ex charta dictiren, auch mit den Versetzen schleunig continuiren / binnen Drey Tagen den Satz absolviren / und / wann sie in termino durch ekliche wenige Zeilen den Anfang gemachet / nicht etwan / damit ekliche Tage innehalten: Sondern alsbald des andern Tages fortfahren / und die Sachen zum Beschluß befördern / alles bey Vermeidung willführlicher Straffe: Wie imgleichen / da etwas im versetzen von Briefflichen Urkunden und documenten zu produciren / selbige alsbalden darzulegen / auch jedesmahl und allezeit in margine des Satzes mit Literis oder signis notiren und bemercken / darmit zuersehen / wohin und zu welchen Punct und Orth solche Urkunden gehören. Im fall aber die Advocaten ein oder dem andern / so in diesen §. von Uns verordnet worden / zuwieder handeln würden / sollen die Canzelisten solches Unsern Cankler und Råthen in continenti anzeigen / und derselben Verordnung darüber gewarten / inmittelst aber den oder die Jenigen Advocaten / so dergleichen Fehler begangen / zu fernern Verfahren nicht lassen.

XXXI. Dieweilen auch ekliche Partheyen oftmals nur zu ihrem unbilligen Vorthail appellatio-
nes

nes an Uns unterthänigst einzuwenden sich gelüsten lassen / so wollen wir / daß / zumahlen in Schuld- sachen / welche uff Brieff und Siegel beruhen / und pacta executiva in sich halten / nach der Landes-Ordnung / und Unsers Gnädigen Herrn Groß-Vaters Hochgedacht Christfehl. Verordnung / sub dato Zerbst / den 20. Januarii Anno 1610. und derselben von unsers Hochseel. Herrn Vaters Gnd. Anno 1666. beschehenen erwiederung / Inhalts welcher / auff Brieff und Siegel verfaßte decreta, Urthel und Abschiede eingewendete Leuterungen keines weges verhenget / sondern verworffen / und die Schuldiger zu gebührender Contentirung / mittelst hülfflichen Zwangs / angehalten / und in eben gestalten Sachen keiner appellation, denn nur devolutivè deferret werden solle / da denn die Unter-Gerichte nichts desto weniger mit der Execution zu verfahren / von Unsern Cankler und Råthen die Verfügung ertheilet werde / sonst aber sollen die Appellanten Ihre gravamina in Gemein außführlich fürstellen und anbringen.

XXXII. Und weiln es sich wohl ehemahlen be- giebt / daß von einem wohlgesprochenen Urthel nich- tige Appellationes, in denen Unter-Gerichten / an
Uns /

Unß / in unferer Cankley aber ganz nichtige Leuterungen zu blossen Verschleiß derer Sachen / angewendet werden / und wenn von Unfern Cankler und Räthen denen Partheyen und Advocaten, das Juramentum malitiæ auffgelegt wird / Sie solches nicht abschweren wollen / ja die Advocaten sich wohl gar gelüsten lassen / zu dessen Vermeidung / ihren Clienten das Patrocinium auffzusagen; So setzen und Ordnen Wir hiermit; Daß in solchen fälle / nicht alleine / die Leuterung vermöge der gesambten Anhaltischen Proceß-Ordnung Tit. 15. §. Damit nun 2c. und Appellation desert seyn; Sondern der Advocat es sey von Unfern Hoff-Advocaten einer oder einander in willführliche Straffe / nach Gelegenheit der befundenen Maliz, genommen werden soll.

XXXIII. Nach dem Wir Unß auch wohl erinnern / welcher gestalt Unfers Gnädigen Groß-Herrn Vaters Hochsehl. Gnad. Sub dato den 20. Octobris Anno 1620. wegen der eingerissenen Laster in Schänden und schmähen eine gewisse Verordnung publiciren lassen / daß nach Befindung darauff / nechst gehöriger Abbitte / die Geldstraffen erhöhet / gemehret / und auch nach beschaffenen dingen gemitt-

mindert werden möchten/ solchem nach lassen wir es dabey bewenden.

XXXIV. Und ob zwar in unserer Herren Vettern und Vaters Ed. Ed. Ed. Ed. und Gn. respectivè Hochsel. Andenkens/ publicirtengesamten Gerichts- oder Proceß-Ordnung/ unter andern/ wohl bedächtlich Vernehmung geschehen / daß beyde Theile (wenn nicht von denen selben/ oder von einem Theile allein zu unserer Regierung verabscheidung submittiret, und Sie auch selbst in darinne sprechen will) die Unkosten/ zu ver schickung der Acten, in Termino inrotationis zugleich erlegen sollen: So vernehmen Wir doch/ daß die Partheyen / dieser guten Verordnung zum öfftern ganz widersich sich bezeiget / und ein oder das ander Theil/ seine portion durchaus nicht erlegen wollen/ dadurch denn die Proceße lange verzögert/ und mancher in seiner gerechten Sache/ wider alle Gebühr / auffgehalten und herum getrieben wird. Damit aber/ die Proceße jedesmahl in seinẽ geschwinden Lauffe unverrückt verbleiben mögen; So lassen Wir es zwar/ wie in allen andern/ also auch in diesen Stücke/ bey vorangezogener gesamten Gerichts- oder Proceß-Ordnung billig bewenden; Wollen jedoch darbenebenst/ daß/ auffgedachte Verwei-

E

ge-

gerung / ein-oder des andern Theils / sonderlich bey dem ersten Urthel / Derjenige deme an Beförderung der Sache gelegen / beyder inrotation die Unkosten ganz hergeben / der Ungehorsame aber / dabey verbunden seyn soll / seine Helffte / oder Antheil / nach erfolgter Publication des Urtheils / dafern es nicht expresse davon absolviret worden / deme / der Sie verlegt / alsofort baar zuerstatten ; Imfall er dessen sich aber ferner verweigern wolte / soll von Ihme / weder Reuterung noch Appellation angenommen / noch er zu einer rechtlichen Handlung in solcher Sache gelassen / nichts destoweniger aber / auff Gegentheils anhalten / was sich / denen Rechten und Proceße nach / eigenet und gebühret / in contumaciam des Ungehorsamen / iedesmahl verfügt werden : Da er denn / den Schaden / so ihme daraus zuwachsen möchte / niemande / als sich selbst / bezumessen. Imfall aber der säumige Theil ein Fremder und unter Uns nicht besessen ; So soll sein Advocatus vor die Urthels und Sankley-Gebühren zustehen / und dieselbe bey Zeiten anzuschaffen verbunden seyn.

XXXV. Welcher sich über einige angelegte taxa zu beschweren / der soll bey Unsern Sankler und Rätthen sobalden gehöret / und von ihnen die gebührende Weisung geschehen / massen auch keine Parthey
schul.

Schuldig seyn soll/ einige zu erkante Gerichts Kosten/
seinem Gegenparth / ehe sie Gerichtlichen moderiret,
zu erstatten.

XXXVI. Allermassen aber Unsere Regierung das
Höchste Gerichte Unsres Landes / und das Dire-
ctorium über alle andre Gerichte in Unsern Nahmen
führet / also wollen wir insonderheit Unsere Aemter /
wie bey Antritt unserer Regierung bereits gesche-
hen / hiermit nochmahln an dieselben verwiesen ha-
ben / Allen und Jeden / denen Bier die Verwaltung
der Justiz, in Unsern Aembtern anvertrauet / oder
hinkünfftig anvertrauen werden / Gnädigst / iedoch
ernstlich / Krafft dieses befehlende / daß sie Unsern
Canslern und Råthen / geziemenden Respect hin-
führo allemahl er weisen / wenn in Justiz-Wesen und
Parthey Sachen / insonderheit aber Criminal-und
Inquisitions- Processen Zweifel entsethet / vermit-
telst Schriftlichen / oder do es geringe Sachen we-
ren / mündlichen Berichts gebührende an Sie gelan-
gen lassen / was Sie darauff / so wohl auch sonst /
ihnen / denen Beamten / in Unsern Nahmen befehlen
werden / unweigerlich und mit Fleiß expediren, und
in diesem allen ihrer Schuldigkeit / und obliegender
Ampts-Pflicht sich wohl erinnern / damit Bier auff

E ij

Unserer

Unserer Regierung geführte beschwehrtten / zu ernstlichen einsehen nicht mögen bewogen werden.

XXXVII. In dem übrigen sollen unsere Cankler und Räte sich nach den gemeinen Landes-üblich Kaiserlich- und Sächsischen Rechten / und der Anno 1665. publicirten Fürstl. Anhalt. verneuerten und verbesserten gesamten Landes- und Proceß-Ordnung richten / keines weges aber gestatten / daß die Advocaten andere Landes- Constitutiones, insonderheit die Chur-Fürstl. Sächsische (wie dieselbe zu Zeiten aus Unwissenheit zuthun pflegen) als Sächsisches Recht / und also in vim legis anziehen / oder / den Proceß, nach solcher Proceß-Ordnung eingerichtet haben wollen / welches zumahl bey dem termino jurandi, und dergleichen in acht zu nehmen: Denn ob wir Uns zwar in unserm Lande des Sächsischen Rechtes / so fern es usu recipiret, gebrauchen // so seyn Wir doch keinesweges an die Interpretationes und Constitutionis, die von anderer Herrschafft gemachet worden / gebunden.

* * * * *
* * * * *
* * * * *


 Folget die CONSISTORIAL-Ordnung.


 Zeweil auch die Göttliche Geseze alle un iede
 Christliche Obrigkeit und Weltliche Herr-
 schafften auff zwey Grundfeste / worauff
 die Chronen der Gewaltigen bestehen und die Regi-
 menter gegründet werden / nemlich / auff des wah-
 ren Gottes Dienstes eifrige bestell- und der heilsa-
 men Justiz gerechte Handhabung anführet / und von
 Ihnen sambt und sonders erfodert / daß Sie Ihr be-
 ständiges Absehen dahin richten / auch ihre Regie-
 rung darnach / gleich nach der sichersten Richtschnur
 verfassen sollen ; Als hat Uns / aus tragenden
 Hohen Obrigkeitlichen Ambte / nicht weniger oblie-
 gen wollen / nebst unser absonderlich ausgegan-
 nen und vorher gehenden Sankley auch nachfolgen-
 de Consistorial-Ordnung / zu desto besserer erhaltung
 beyderley guten Zweck's / hiermit publiciren zulassen.

Setzen / Ordnen und wollen demnach:

§. I. Daß solches unser Geistliches Consistori-
 um, nebst dem Praesidenten, zum wenigsten noch mit
 zwey Personen / als einem von unsern Weltlichen
 Räten / und dann noch mit einer Geistlichen Per-
 son / ins künfftige besetzt / und bestellet werde.

E iij

§. II. Es

§. II. Es sollen aber diese unsere zum Consistorio verordnete Præsident und Ræthe / nebenst dem Ihnen zugeordneten Secretario, sambt denen andern / so in diesem Consistorio anicko / oder noch künfftig gebraucht und dazu verordnet werden / nicht allein in Ihrem Leben Gttsfürchtig und unärgerlich sich erzeigen / sondern auch der rechten wahren Christlichen Religion / wie dieselbe in der ungeänderten Augspurgischen Confession, Schmalkaldischen Articuln / denen beyden Catechismis Lutheri, und Christlichen Concordien Buche verfasst und enthalten ist / von ganken Herzen zugethan seyn / und / zu Beforderung derselben / Christlichen Ernst und Eifer haben.

§. III. Würde aber geschehen / daß einer von Unsern verordneten Ræthen / und andern zu unserm Consistorio bestelten Dienern / verführet / und eine andere wiederige Religion amplectiren / oder sonst ein ärgerliches böses Leben an Ihm vermercket würde / so sol Uns darvon alsofort Anzeige geschehen / damit Wir deswegen gebührende Vernehmung thun / und gehöriges Einsehen drüber führen können.

§. IV. Es soll aber von unsern Præsidenten und Ræthen / Donnerstags / von 9. bis 11. Uhr / auch da es die

die Nothwendigkeit ist / und die Sache eine baldige expedition erfordert / Nachmittags von 2. bis 4. Uhr / ordentliche Session gehalten / und dabey nicht allein die vor das geistliche Kirchen Regiment gehörige Sachen / nach Inhalt derer Kirchen unLandes-Ordnungen / auch anderen üblichen Rechten / entschiedē / sondern auch / vor die Wohlfart und Aufnehmung unserer Kirchen und Schulen / wie nachfolget / gebührende Sorgfalt und fleißige Aufsicht getragen werden.

§. V. Und zwar soll unser Praesident die Kirchen Schuel und andere Sachen / so zum Consistorio gehörig / und bey gewöhnlichen Sitztag / oder auch sonst / daselbst einlauffen / dirigiren un nebenst unsern anderen zum Consistorio verordneten Rätthen / in denen Consultationibus, sich eines gewissen Conclufi vergleichen / auch in gesambt dahin trachten / daß die Partheyen möglichst gefordert / und alle gemachte heilsame Schlüsse zu gehöriger Execution gebracht werden mögen.

§. VI. Der Secretarius, Registrator und unsern Consistorio zugegebene Cancellisten sollen in dero Expeditionen, Aufwartung / genauer haltung derer Acten, und andern Ihnen auffgetragenen Verrichtungen alle das ienige / was Ihnen in der Canzley-
Ord

Ordnung ernstlich anbefohlen worden / nicht weniger auch bey unsern Consistorio genau zu observiren gehalten seyn / gestalt Sie denn hierdurch in allen denen Fällen / so in dem Consistorio denen Gankley Berrichtungen gleichförmig seyn / und Ihnen zu kommen / an ist erwehnte unsere Ordnung zu gleich mit angewiesen werden.

§. VII. Nachdem aber die Woche nur einmahl in dem Consistorio Rath gehalten wird / so soll insonderheit der Secretarius die in zwischen einkommende Sachen mit allen Fleiß Registriren / und solche bey denen Sitztagen / neben dem / was erwan in vorigen unerördert zurück blieben / oder sonst in denen angesetzten terminis eingebracht worden / nach der Ordnung / wie Sie einkommen / mit denen dazu gehörigen Acten noch ante Sessionem auf dem Consistorial-Tisch legen / auch da mitlerzeit Sachen für sielen / darbey Periculum in mora, selbige alsofort dem Collegio anzeigen.

§. VIII. So sollen auch die Consistorial-mit denen Gankley-Acten keines weges vermischet / sondern von dem Registratore, der sich wo er einen zweifel dieser wegen hette / fleißig zu erkündigen / wohl separiret, so den recht gehefftet / Rubriciret, foliret, und
damit

damit Sie stracks gefunden werden möchten / an einen besondern darzu gehörigen Orth in Verwahrung geleyet werden.

§. IX. Dieweil auch in Berathschlagung derer / in Unser Consistorium, gehöriger Sachen / die endliche Endschliessung und Anordnung zuförderst aus denen darinnen ergangenen Acten und Urkunden zu fassen / So befehlen wir hiermit / daß alle bey Reformation Unserer Kirchen ergangene Acten / so viel derē in unsern hiesigen Archivo befindlich / nebenst denen darüber auffgerichteten Verträgen / und Reversalien, wie nicht weniger die Stiftungen zu Kirchen / Schulen / Stipendien, und andern milden Sachen / so von uns und unsern Fürstlichen Vorfahren Hochsel. Andenckens / oder andern Christlichen Personen geschehen / denn die Ordnungen / und Urkundender Hospitalien und Armen Häuser / Item, die Bestellungen und Salarirung Unserer Superintendenten / Pfarrern und Schuel-Bedienten / nebenst andern Kirchen und Schulen angehenden Verordnungen / in gewisse Bücher zusammen gebracht / und / zu unserer Præsident und Rätthen bedürfnis / iederzeit parat gehalten werden sollen / welche aber sonderlich dahin zu sehen / daß niemand / dem solches zu wissen nicht gebühret / oder zustünde / einige von solchen Büchern

§

chern

chern/Ordnungen/ und andern wichtigen Sachen zugestellet/nach zu lesen oder abzuschreiben/weniger nach Hause mit zunehmen/ vergönnet werde.

§. X. Damit auch des Consistorium mit Unserer Regierung nicht vermenget / sondern gebührender unterscheid / zwischen denen Sankley- und Consistorial-Sachen / auch weltlichen und Kirchen Gerichten / gehalten werde; So sollen Unsere zum Consistorio bestalte Præsident und Räte / nicht alle Sachen / promiscuè in das Consistorium ziehen / noch dasselbst annehmen / den Secretarium auch dahin anhalten / daß da Sachen / so ad Politicum Forum gehörig / in das Consistorium eingereicht würden / Er die Supplicanten alsofort ab- und zu den Ordentlichen Richter verweise. Währe aber die Sache zweifelhaftig / ob Sie ins Consistorium zu ziehen oder nicht; So soll der Secretarius deswegen / wie er sich zu verhalten / bey Unsern Consistorial-Præsidenten sich bescheidens erholen.

§. XI. Hiernächst so sollen Unsere zum Consistorio verordnete Præsident und Räte / behutsame und getreue sorgfalt tragen / damit in Unsern Lande die Lehre des reinen allein seeligmachenden Worts Gottes / und wahre Christliche Religion, in allen ihren Articula unverrücket erhalten / und darwieder in
Unsern

Unsern Lutherischen Kirchen niemand etwas nachtheiliges zu lehren / zu Predigen und zu schreiben zu gelassen / auch / da wieder verhoffen einige Irrthümer einschleichen solten / solchen in Zeiten kräftiglich gesteuert werde.

§. XII. Ob wir auch gleich / umb der einfältigen willen / nicht gesonnen / die eingeführte Kirchen Ceremonien, und andere der Christlichen Freyheit überlassene Mitteldinge / leicht zu ändern. So soll doch Unsern zum Consistorio verordneten Præsident und Rätthen / dafern Sie befinden würden / daß ein und andere Veränderung / auch neue einführung einiger Kirchē Ceremonien, zu erweckung eiferiger Andacht / bequemer haltung des Gottes-Diensts / mehrerer Veranlassung fleissigen Kirchen gehens / und Verhütung derer davon abhaltenden Hindernüsse / dienlich wäre / unbenommen seyn / Uns hiervon Unterthänigste eröffnung zu thun / und darauf in Unsern Nahmen fernere Verordnung ergehen zu lassen.

§. XIII. Ingleichen haben Sie / mit gebührender behutsamkeit / alles fleisses dahin zu gedencen / daß die Kirchen und Schuldienste / auf vorhergegangener rechtmässiger Vocation, alsobald nach verfließung des halben Gnaden-Jahrs / mit tüchtigen und

Sij

fried-

friedliebenden subjectis wieder besetzt werdē möge/
zu welchen Behuff den/sie dieselbe/bey abhörung der
Probpredigten (worzu Ihnen durch unsern Super-
intendenten die Kanzel allezeit zu eröffnen /) auch
bey den Examine Ihrer Geschicklichkeit / Lehre auch
Lebens und Wandels halber / wohl prüffen / auch an-
ders nicht / denn da der Patronus und die Untertha-
nen disfalls wieder Sie nichts erhebliches einzuwen-
den / Confirmiren, und zum Predigt Ambte zulassen
sollen.

§. XIV. Nechst diesem so sollen Unsere verord-
nete zum Consistorio, auch über alles das jenige / was
von den Lehrern und Zuhörern / wieder die erste und
andere Taffel der Gebothe Gottes / gesündigt wird /
dermassen zu erkennen haben / daß / so eine Person in
öffentlicher Sünde erfunden / und dessen / durch un-
widertreibliche Beweissthümer / überführet würde /
solche zuförderst von ihren Pfarrer- und Seelsorger /
mit guter Bescheidenheit und Glimpf / davon abge-
mahnet / und so dieses nicht versinge / es so dann an
Superintendenten berichtet werden solle; Welcher
den mit zuziehung des Adjuncti der Superintenden-
tur, und jedes Orths ordentlichen Gerichts-Perso-
nen / derselben ernstlich aus Gottes Wort zuzu-
reden / und zu besserung des Lebens / und unterlas-
fung

sung des gegebenen ärgernüßes anzunehmen hat; Dafern aber auch dieses nicht helfen / und solche Person stätig in ihren Sünden und Unbusfertigkeit vorsehlich fortfahren würde / so soll von Unserm Superintendenten hiervon ausführlicher Bericht an unser Consistorium ergehen / welches nochmahls mit vermahnungen und warnen alles ernstes dahin zu trachten / wie selbe wieder auff den rechten Weg zu bringen seyn mögte; Imfall aber auch dieses nicht fruchten / und die mit Fleiß adhibirten gradus admonitionum alle vergeblich seyn solten; So haben alsdenn unsere zum Consistorio verordnete Rätthe / wieder einen solchen öffentlichen und vorsehlichen Sünder / auff unsere vorhergehende Einwilligung / mit dem Christlichen Bann und Kirchen Censur, nach dem in Gottes Wort gegründeten / und in den Lutherisch-Evangelischen Kirchen eingeführten Verordnungen / zu verfahren.

§. XV. Ferner / so sollen alle Ehesachen / wie sie Nahmen haben / und welche durch den Superintendenten nicht hingelegt und zur Vollziehung der Ehe gebracht werden können / in Consistorio angenommen / und daselbst darüber erkennet werden. Inmassen wir sie dann hiermit / wie es in solchen Fällen zu halten / auff die untern dato den 20. Nov. 1665. / von

S iij

denen

Dann unsere zum Consistorio verordnete Präsident und Räte/abermahls nach obangezogener Landes-Ordnung Tit. 3. von Schulen und Stipendiaten zu richten/und derselben Stricte nachzugehen/wie nichts minderüber die von uns absonderlich außgelassene und publicirte Schul-Ordnung/mit Fleiß zu haltē haben.

§. XVII. Wie es in übrigen mit visitationen in Städten und auf den Lande/ingleichen mit abnehmung der Kirchen-Rechnungen/auch Inspection der Kirchen/ Schulen/ und Hospital Güthern/sowohl deroselben vorstehern Bestellung/zu halten/deswegen ist ebenermassen in oftangezogener erneuerten und verbesserten Landes-Ordnung Tit. 4. albereit gnügliche Vernehmung gethan/daben wir dann und insonderheit/wie es in diesem Fürstl. Antheil hergebracht/auch weyland von unserm Hochseel. Herrn Vaters Gnäd. in unterschiedlichen Rescriptis verordnet worden/es nochmahls bewenden lassen/und werden denselben auch allen/in diesem Stück/Unsere Consistoriales sich gemäß zu bezeigen wissen.

§. XVIII. So sollen ferner auch nechst denen Religion und Ehe sachen und was die perstringirung und Christliche Kirchen Censur, der Sünd und Laster/an Lehrern und Zuhörern/wieder die erste und andere Taffel der Gebothe Gottes/ Ingleichen die
In-

Inspection der Stipendien und milden Stiftungen/
wie allbereit erwehnet/belaget/auch alle die jenigen
Sachen vor Unser Consistorium gehören: Welche
der Kirchen / Schulen / Hospitalen, und gemeinen
Kasten Güther / Lehen / Einkommen / Nutzung/
Gebäude und Besserung angehen / über welche Un-
sere zum Consistorio verordnete Præsident und Räte
dermassen gute Dorsicht tragen sollen / daß denen-
selben durch geschickte / redliche und gewissenhafte
Leute recht und treulich vorgestanden / die Rech-
nung darüber richtig abgelegt / und keinesweges ei-
nigen Eigennutz und Unbilligkeit dabey nachgesehen
werde.

S. XIX. Ingleichen gehören auch vor Unser Con-
sistorium alle Sachen / welche der Pfarrer / Kirchen /
und Schuldiener Vocation, Bestallung / Ambt /
Dienst / Leben / Wandel / translocation, dimission, su-
spension, Handlung und Verbrechung Concerniren,
bey welchen nöthigen Stück der Consistorial Expe-
dition Unser Præsident und Räte Ihnen wohl ange-
legen seyn lassen sollen / damit die Pfarrer / Kirchen
und Schuldiener in ihren Ambte und Berrichtun-
gen zu allerzeit treu und fleißig / in dero Leben und
Wandel aber / so viel Menschliche Schwachheit zu-
läßet / unsträfflich erfunden werden mögen / gestalt
Sic

Sie denn auch deren verbrechen / als durch welche die einfältige Leute verführet werden können / nicht nach zusehen / sondern mit scharffen Ermahnungen / auch nach befinden ernster Bestrafung wieder selbe zu verfahren / wobey denn auch nicht weniger der eingepfarrten Meuterey und ungebührliche Bezeigungen / wieder die Pfarrer und Kirchen-Diener hart angesehen und gestraffet werden sollen.

§. XX. Schließlichen sollen auch unsere Consistoriales bey denen Verlöbnißsen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnißsen / nöthige Verordnungen / und auff der Supplicanten anhalten / gebührende Bescheid / iedoch ohne Eingriff in das Policy Wesen / ergehen lassen; Auch wird Ihnen die Ober-Aufsicht / über die in unserm Landen befindliche Buchführer und Buchdrucker / gleicher gestalt hiermit übergeben / und in Summa / was in den Kirchen-Regiment / zu erhaltung guter Ordnung und verbesserung derselben erfordert wird / solches alles soll in unserer zum Consistorio verordneten Præsident und Räthe expedition gehörig / und dero dexterität / Vorsorge und Obacht / hierdurch anvertrauet seyn.

§. XXI. Es sollen auch alle und iede Unsere Unterthanen / wes Standes / Würden / oder Wesens die seyn / in denen hierob ausgedrückten Fällen und Sa-

S

chen

chen / vor unsern Consistorio, auff vorhergehende Ladung / zu erscheinen / Klägers oder Beflagten Stelle zu halten / daselbsten Christliches / rechtmäßiges und billiges Erkantnis und Bescheides zu gewarten schuldig seyn / bey Straffe / welche von dem Consistorio nach Gelegenheit / dem verbrechenden und Ungehorsamen Theil / zu erkand / welche auch unnachlässig an Ihm exequiret und vollstreckt werden soll.

§. XXII. Und weil die Pfarrer / Kirchen und Schuldiener / und andere geistliche Personen ins gemein / in denen Rechten das Privilegium haben / daß sie in personalibus, da sie Beflagten Stelle halten / anders nicht / den vor die Geistliche / nicht aber vor die Weltliche Gerichte gezogen / und daselbsten belanget werden können. So wollen wir Ihnen dieses Privilegium auch in unserm Lande nicht mißgönnen. Und ist demnach Unser ernster Wille und Meinung / daß in denen angeregten Fällen / Sie vor unserm Consistorio, von denen jenigen / so etwas wieder sie zu suchen / und zu pretendiren haben / belanget werden / und daselbst des Rechten gewarten sollen. Wie wir denn dieses Privilegium nicht allein auff ihre Weiber und Kinder / die Sie annoch in

Ba

Väterlicher Gewalt haben/ sondern auch dero nachgelassene Wittfrauen hiermit erstreckt und extendirt haben wollen.

§. XXIII. Was dann dem Process bey Unserm Consistorio, und nach welchen Recht in demselben/ bey vorfallenden Rechts Sachen/ erkandt und gesprochen werden solle / anbelanget; So verordnen und wollen wir / nach dem bis anhero in unserm geistlichen Gerichte bräuchlich gewesen / daß wenn anders die versuchte Güte vorhero nicht verfangen wollen/ so dann zum theil mündlich/ theils auch/ nach gestalt der Sachen Wichtigkeit und Weitläufftigkeit/ schriftlich/ iedoch alles Summarie/ ohne Zulassung unnöthiger dilatorien und Exceptionen procedirt worden. So sollen unsere zum Consistorio verordnete / solchen Process dergestalt noch ferner halten / daß zuorderst die güte versuchet / und wann solche über allen angewandten Fleiß nicht verfangen wolte / als den denen Sachen schleunig/ sola facti veritate inspecta, iedoch ohne Auslassung derer zum Summario processu ex jure gentium requirirter Stücke/ abgeholfen/ da Beweis von nöthē/ derselbe schleunig angeordnet / der Beambten Bericht/ wo es nöthig/ darneben vernommen/ und sonderlich mit allen treuen verhütet werde/ daß die Partheyen über

S ij

weit-

Weitläufigkeit und langwierige Prozesse sich nicht beschweren dürfen: Bevorab aber sollen Sie keine Ehesachen muthwillig aufziehen lassen / sondern zu verhütung beschwernis der Gewissen / und anderer daraus erfolgenden ungebührlichen Dinge / iederzeit den Process nach Möglichkeit befördern / und endlichen gebührenden Bescheid wiederfahren lassen.

§. XXIV. Nachdem wir auch angemercket / daß offtmahls die Partheyen von denen Advocaten zur Wiedersekligkeit / vorseklicher Verzögerung der Sachen und andern tergiverfationen, zu ihren eigenen Schaden / verleitet werden. So befehlen wir hiermit ernstlich / daß oberw. hnte Advocaten aller unnötigen Weitläufigkeit sich gänzlich enthalten / und ihre Clienten in keinerley wege / zur obstinaten verharrung auff ihrer Meinung / anführen sollen / gestalt Sie denn auch alles und jedes / was Ihnen bey unserer Sankley-Ordnung anbefohlen worden / nicht weniger auch in denen Consistorial-Processen genau in acht zu nehmen / wiedrigenfalls aber ohnfehlbar zu gewarten haben / daß bey verspürter verächtlicher hindansekung dieser unserer Ordnung von unsern Præsident und Råthen / selbe den befinden nach / mit ernster und unnachbleibender Straffe angesehen werden.

§. XXV.

§. XXV. Die Urtheil und Bescheide aber sollen zu
 förderst/ nach der heiligen Schrift/ auch denen dar-
 auff gegründeten und in Unsern Landen üblichen
 Rechten/ abgefasst und gesprochen werden. Und ob
 zwar wieder die erfolgte Urtheil eine Reuterung zu-
 gelassen werden kan / so soll doch solche ohne erhebli-
 che Ursachen / so unsere Consistoriales vorhero wohl
 zu überlegen / nicht angenommen werden; Einige
 Ober-Reuterung aber soll in solchen Ehe und geistli-
 chen Sachen nicht statt haben / sondern allein die
 Appellation an Uns verstattet / auch unsern Präsi-
 dent und Rätthen / in beyden Fällen/ der Appellation
 und Reuterung/ bey verspürter maliz, denen Parthey-
 en/ oder auch/ gestalten Sachen nach/ deren Advoca-
 ten das Juramentum malitiae auffzulegen zugelassen
 seyn.

§. XXVI. Wann auch in Ehesachen bey Unsern
 Consistorio umb dispensation angehalten wird / sol-
 len sich Unsere verordnete Präsident und Rätthe der-
 selbigen nicht mächtigen / sondern solches iederzeit
 an uns gelangen lassen / und unsers fernern Beschei-
 des darauff erwarten.

§. XXVII. Es sollen aber unsere Consistoriales nicht
 allein Macht haben / die irrige Sachen wie erwehnet
 durch Urtheil un Recht zu erörtern / un die Partheyen /

G iij

wie

Wie Sie sich zu verhalten / zu bescheiden / sondern auch die Ihren Erkänntnis unterworffene Verbrechen auf gebührende Masse zu bestraffen; Gestalt wir Ihnen dann hiermit zu gelassen / zu Erhaltung Christlicher Zucht / nicht allein auf die zu gelassene poenas Ecclesiasticas, wie dieselbe bis anhero in unsern Lande eingeführet und bräuchlich gewesen / als Kirchen-Busse und dergleichen / sondern auch auf Civiles poenas oder Geld-Straffe / in gleichen auch auf Gefängnis zu erkennen / do aber ein oder andere Theil / in eine gewisse Geldbusse von unserm Consistorio, wegen eines zu desselben Cognition gehörigen / und in denen Untergerichten verübten Verbrechens vertheilet / So soll dieselbe Geldstraffe der Obrigkeit / darunter das delictum begangen / verbleiben / es würde dann die Straffe ad pias Causas zu verwenden erkand. In welchen Fall so dann die disposition billig bey Uns verbleiben / und darneben dasjenige / was in der oft angezogenen erneuerten Landes-Ordnung Tit. 5. enthalten / beobachtet werden soll.

§. XXIX. Was nun unser Præident und Râthe / auff obbesetzte Maas und Weise / im Consistorio erkennen / sprechen / verabscheiden / oder sonst handlen und befehlen / deme sollen unsere Unterthanen / Einwohner und zugethane unterthänigsten Gehorsam und

und Folge leisten / und do einer oder mehr darinnen säumig erfunden würde / sollen die Consistoriales deswegen arctiora mandata, mit einverleibter ernstlicher poen, als Geldstraffen / Gefängnissen und dergleichen / zu decretiren und ergehen zu lassen / macht haben.

§. XXX. Wan sich dan die Partheyen noch wiedersehen / und nicht pariren würden / so sollen ostgemelte unsere Praesident und Rätthe das brachium seculare, als nach Gelegenheit unsern Amtman / auch Rätthe / oder Gerichts-Verwalter in Städten und Dörffern / oder sonst die Judices Competentes, jedes Orts / wo die Ungehorsamen gefessen / und dahin sie mit Gerichts Zwang gehören / zu imploriren, und bey Ihnen / um die endliche execution und Hülffe / anregung zuthun / befugt; Diese hingegen aber / bey Strafe der säumigen Executionen schuldig / und Ihnen hiermit / und Krafft dieses / ernstlich auferleget seyn / die Schreiben un Mandata auch Abschiede und Urthel so ihre Krafft erreicht / und durch gewöhnliche und in rechten zugelassene remedia Leutationis oder Appellationis nicht suspendiret worden / ohn säumlich / ohn einigen Aufenhalt und Verzug / zu exequiren und zu vollstrecken.

Be-

Befehlen demnach Allen und Jedem Unsern Be-
 amten/ und denen so bey Unserer Fürstl. Regie-
 rung und Consistorio zu verrichten/ daß sie dieser un-
 sern Verordnungen durchaus/ und in allen/ sich ge-
 mäß bezeigen: Absonderlich aber/ sollen unsere Canz-
 ler Præsident und Râthe hierüber fest und unver-
 brüchlich halten/ und niemanden/ wer der auch seyn
 möge/ darwieder etwas zuthun/ zu handeln und für-
 zunehmen gestatten. Imfall sie auch bey einen oder
 den andern hierunter gebührliche Folge/ auff ihr un-
 tersagen nicht hetten/ sollen sie solches so dann an
 Uns gelangen lassen/ darauff Wir Uns gegen die
 Ungehorsamen mit ernstlicher Straffe dermassen zu
 bezeigen wissen wollen/ damit Männiglich zu spüh-
 ren/ daß Wir über dieser Unserer Verordnung/ ohne
 alle Zerrüttung/ unverbrüchlich zu halten/ auch Un-
 sere Râthe/ und Männiglich dabey zu schützen gemei-
 net seyn. Wir behalten Uns aber zuvor/ nach Gele-
 genheit/ und erfoderung der Umstände/ diese Ord-
 nung zu mindern oder zu mehren. Zumehren Ur-
 kund haben wir unser grösseres Insiegel vordrucken
 lassen/ so geschehen Herbst den 1. Martij,

Anno 1687.







XL 999

ULB Halle 3
004 654 544


von XL





Ern
 CONSI
 Durchlauchti
Carl
 Vor sich und im
 Der auch Durch
 Herrn Al
 Herrn V
 Herrn V
 Allerseits Fürsten zu
 zu Verbst/B
 Darnach man sich
 * * * * *
 Gedruckt bey Joach



SS/
 n/
 rB/
 / und
 B/
 Herrn
 orio
 * * * * *
 681.

